

Das neue Erdbebenmodell komplettiert die Produktpalette der Gen Re für Deutschland, nachdem in den letzten Jahren bereits Naturgefahrenmodelle für die Gefahren Überschwemmung und Hagel entwickelt wurden. Die Schadenpotenziale aus Naturgefahren in Deutschland liegen heute bei über 2 Mrd. Euro für Hagel und

weit über jeweils 5 Mrd. Euro für die Gefahren Sturm, Erdbeben und Überschwemmung. Eine genaue Berechnung des Risikos aus diesen Naturgefahren ist daher dringend geboten.

Als Service für unsere Kunden erstellen wir Analysen des Portefeuilles

hinsichtlich ihrer Exponierung aus den Gefahren Sturm, Erdbeben, Überschwemmung und für Auto-Kasko auch aus Hagel. Damit lässt sich die gesamte Naturgefahrenexponierung des Portefeuilles erkennen, das Risiko daraus steuern und durch geeignete Rückversicherungsstrukturen minimieren.

Dr. Hubertus W. Labes/Charlotte Echarti, Rellingen *

Ausgewählte Probleme im Zusammenhang mit Schiedsgerichtsverfahren

Die Zusammenfassung von Schiedsgerichtsverfahren unter Rückversicherungsverträgen und der (vermeintliche) Widerspruch zwischen „Service of Suit“-Klausel und Schiedsgerichtsklausel

A. Einleitung

Bereits 1992 stellte Stenberg in „Jüngste Entwicklungen im amerikanischen Rückversicherungsrecht“ fest, dass

„(I)n der einst sorgsam gehegten und gepflegten amerikanischen Landschaft der Rückversicherung ist es in letzter Zeit zu dschungelähnlichen Auswüchsen gekommen. Die Spezies des Gentleman unter den Rückversicherern scheint darin dem Aussterben nahe, bedroht durch skrupellose Geschäftsleute, einen schonungslosen Wettbewerb, ein ungebändigtes Rechtssystem und feindlich gesinnte Aufsichtsbehörden“.¹

Und bereits damals wurde darauf verwiesen, dass die Zeiten, in denen Streitigkeiten aus Rückversicherungsverträgen ausschließlich gütlich beigelegt wurden, der Vergangenheit angehören und vielmehr auch in der internationalen Rückversicherungswirtschaft vermehrt das Interesse an einer vernünftigen, möglichst schnellen und somit effizienten Streitbeilegung bestehe.² Dies hat bis heute Gültigkeit.

Eine möglichst schnelle und somit effiziente Streitbeilegung erfordert jedoch unter anderem zum einen, dass Schiedsgerichtsverfahren zu-

sammengefasst werden können, soweit sie sinnvollerweise zusammen gehören, zum anderen, dass die potenziellen Parteien eines Schiedsgerichtsverfahrens nicht vor Eintritt „in medias res“ Kraft, Zeit und/oder Geld auf die Klärung sonstiger, insbesondere prozessualer Themen oder ähnlichem aufbringen müssen, bevor sie die eigentliche Streitigkeit einer Klärung zuführen können.

Vor diesem Hintergrund befasst sich der vorliegende Artikel mit zwei regelmäßig vernachlässigten Problemkreisen, nämlich der Zusammenfassung von Schiedsgerichtsverfahren und dem vermeintlichen (und gleichzeitig vermeidbaren) Widerspruch zwischen einer der Schiedsgerichtsklausel und der „Service of Suit“-Klausel, die regelmäßig in US-Rückversicherungsverträgen mit nicht in den USA ansässigen und/oder lizenzierten Rückversicherern zu finden ist.

Angemerkt sei an dieser Stelle besonders deutlich, dass der Artikel ausschließlich die Ansicht der Autoren widerspiegelt, einen generellen Überblick zum Thema geben möchte und in keinerlei Hinsicht einen rechtlichen oder sonst verbindlichen Charakter für sich beansprucht beziehungsweise als abschließende – insbesondere rechtliche – Abhandlung

zu sehen ist. Der Artikel soll vielmehr lediglich das Bewusstsein für sich möglicherweise erst im Streitfall entwickelnde Probleme und Unwägbarkeiten schärfen und Anregungen dafür geben, wie sich diese im Vorfeld durch eine auf den jeweiligen Sachverhalt anzupassende Schiedsgerichtsklausel in den Rückversicherungsverträgen vermeiden bzw. minimieren lassen.

B. Zur Zusammenfassung von Schiedsgerichtsverfahren

An den meisten Rückversicherungsverträgen partizipieren mehr als ein Rückversicherer, da regelmäßig entweder das rückzuversichernde Portfolio für einen Rückversicherer kapazitätsmäßig

* Chilmington International GmbH, Rellingen/b. Hamburg.

¹ Stenberg, Jüngste Entwicklungen im amerikanischen Rückversicherungsrecht, ZfV 1992, S.529.

² Labes, Rückversicherungs-Schiedsgerichtsbarkeit – Gedanken zur Gestaltung von Schiedsgerichtsvereinbarungen in Verträgen zwischen Erst- und Rückversicherern, VersR 1996, S.1461 unter Verweis auf: Banham, What happened to handshakes?, ReActions October 1994, S.18; Bank/Winters, Reinsurance Arbitration: A U.S. Perspective, Journal of Insurance Regulation 1989, S.87; Gumbel, Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten in der Rückversicherung, ZfV 1992, S.506; Soll/Eilers, Unsichere Zukunft oder Ablösung von Schadensreserven, ZfV 1994, S.558; Vahsen, Chancen und Risiken bei der Gestaltung von Rückversicherungsverträgen, VW 1990, S.1162.

zitätsmäßig zu voluminös ist oder ein einzelner Rückversicherer das Risiko kapazitätsseitig zwar abdecken könnte, dies jedoch beispielsweise aus Portfoliomanagementgründen nicht anstrebt. Mithin stellt sich im Falle einer Streitigkeit zwischen dem Zedenten und seinen Rückversicherern oftmals auch die Frage der Zusammenfassung von grundsätzlich zwischen dem Zedenten und dem einzelnen Rückversicherer getrennt zu führenden Schiedsgerichtsverfahren.³

Soweit an ein so gen. Mehrparteien-schiedsgerichtsverfahren⁴ bereits bei Erstellung des Rückversicherungsvertrages gedacht wird, erfolgt dennoch eine diesbezügliche Regelung – wenn überhaupt – regelmäßig nur insoweit, als mehrere Rückversicherer an ein und demselben rückzuversichernden Portfolio beteiligt sind.

Rückversicherungsverträge sehen dann teilweise, gerade auch auf Drängen des jeweiligen Zedenten, die Möglichkeit eines zusammengefassten Verfahrens gegen die am Portfolio beteiligten Rückversicherer vor und treffen entsprechende Regelungen, beispielsweise durch Bestellung eines gemeinsamen Schiedsrichters seitens der beteiligten Rückversicherer. Jedoch, selbst soweit Regelungen diesbezüglich festgeschrieben werden, können sich im Streitfall Probleme ergeben, die bei der Vereinbarung der Schiedsgerichtsklausel nicht bedacht wurden.

Regelmäßig unberücksichtigt bleiben zudem insbesondere die Fälle, in denen es gerade nicht nur um einen Rückversicherungsvertrag mit mehreren Parteien auf einer Seite geht, sondern bspw. um verschiedene Rückversicherungsverträge mit unter Umständen verschiedenen Parteien.

1. Mehrere, an einem Rückversicherungsvertrag beteiligte Rückversicherer

Zedenten mit mehreren, sich am rückzuversichernden Portfolio beteiligenden Rückversicherern haben bereits aus Gründen der Prozessökonomie ein Interesse daran, im Falle einer Streitigkeit die Möglichkeit zu haben, in einem einzigen Schiedsgerichtsverfahren die Streitigkeit gegenüber allen beteiligten Rückversicherern beizulegen und nicht darauf angewiesen zu sein, gegen jeden dieser Rückversicherer jeweils einzeln ein Verfahren anzustrengen.

Die Schwierigkeit besteht darin, dass Schiedsgerichtsverfahren grundsätzlich als Zweiparteienverfahren angelegt sind. Nichtsdestotrotz können die betroffenen Parteien im Streitfall einem Mehrparteienverfahren zustimmen oder ein solches bereits im Vorgriff bei Niederschreibung der Schiedsgerichtsklausel vereinbaren. Letzterem ist der Vorzug zu geben, da anderenfalls, selbst soweit alle Parteien einem Mehrparteienverfahren zustimmen, weitere Entscheidungen zwingend zu treffen sind, wie etwa die der Gewährleistung einer gleichen Einflussnahme aller Parteien auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Ist diese nicht gewährleistet, wird regelmäßig die Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens scheitern, mit der Folge, dass die Beteiligten auf separate Verfahren ausweichen müssen, da im Falle der Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens Probleme spätestens bei der Anerkennung und Vollstreckung des so erzielten Schiedsspruchs entstehen.⁵

Der gleiche Einfluss der Parteien wird regelmäßig dann gewährleistet, wenn sich die beteiligten Parteien gemeinsam auf einen Schiedsrichter einigen, da dann diese gemeinsam und in gleicher Weise an der Bildung des Schiedsgerichts teilhaben.

Eine weitere Möglichkeit ist, dass jede beteiligte Partei einen Partei-

schiedsrichter vorschlägt, die ihrerseits dann den Schiedsgerichtsvorsitzenden benennen. Die Herausforderung liegt hier in der mit der Anzahl der beteiligten Parteien anwachsenden Anzahl der Schiedsrichter, was bei entsprechendem Umfang wiederum die Arbeitsfähigkeit des Schiedsgerichts gefährdet, zumindest jedoch Kosten und Länge des Verfahrens wesentlich negativ beeinflusst.

Dann wird noch diskutiert, das gesamte Schiedsverfahren durch einen neutralen Dritten bestimmen zu lassen, soweit sich mehrere Parteien auf einer Seite nicht auf einen gemeinsamen Schiedsrichter einigen können.⁶ Gegen eine derartige Regelung lässt sich jedoch anführen, dass damit einer der anderen Parteien, die an sich gewillt ist einen eigenen Schiedsrichter zu benennen, dieses Ernennungsrecht allein aus Gründen der Prozessökonomie und ohne eigenes Verschulden genommen würde.

Diese Beispiele machen deutlich, dass die Regelung einer gegebenenfalls in Betracht kommenden Zusammenfassung von Schiedsgerichtsverfahren bereits in einem Rückversicherungsrahmenvertrag im allseitigen Interesse ist. Ein solcher Rückversicherungsrahmenvertrag wird durch alle beteiligten Rückversicherer unterzeichnet.

Alternativ können einzelne zwischen Zedent und dem jeweiligen Rückversicherer getroffene Vereinbarungen getroffen werden unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender

³ Alternativ werden auch parallel durchgeführte Schiedsverfahren mit möglichst identisch besetzten Schiedsgerichten diskutiert (vgl. Hamann/Lennarz, Parallele Verfahren mit identischem Schiedsgericht als Lösung für Mehrparteienkonflikte? SchiedsVZ 2006, S.289ff).

⁴ Siehe dazu auch Labes, Schiedsgerichtsvereinbarungen in Rückversicherungsverträgen, Frankfurt 1996, S.27ff.

⁵ OLG Frankfurt 24.11.2005, SchiedsVZ 2006, S.219ff.

⁶ Luther, Das Drei-Mann-Schiedsgericht bei der Entscheidung zwischen drei und mehr Vertragspartnern, Festschrift für v. Caemmerer, Tübingen 1978, S.578; Redfern/Hunter, Law and Practice of International Commercial Arbitration, 2. Auflage, London 1991, S.188.

Helfen kommt an

www.misereor.de

MISEREOR
DAS HILFSWERK

Passus eine Zusammenziehung von grundsätzlich getrennt zu führenden Schiedsgerichtsverfahren zulässt für den Fall, dass zwar separate Rückversicherungsverträge bestehen, die Parteien aber am gleichen Portfolio beteiligt sind. Regelmäßig sollte eine derartige Klausulierung dahin gehen, dass sich die Beteiligten auf Kläger bzw. Beklagtenseite jeweils auf einen Schiedsrichter einigen.

Eine weitergehende, flankierende Regelung kann die Bestimmung sein, aus dem Kreis der mehreren Beteiligten auf einer Seite ein Vertreter zu benennen, in dessen Hand die Führung der Verhandlungen mit bindender Wirkung für alle anderen liegt. Dieser trifft dann die schiedsverfahrensrechtlichen Entscheidungen und somit beispielsweise auch die Entscheidung bzgl. der Auswahl des gemeinsamen Schiedsrichters. Die Grenzen dieser Vertretungsmacht sowie Informations-, Eingriffs- oder sonstige Rechte der anderen Beteiligten sind ausdrücklich festzulegen.

Wichtig ist insgesamt jedoch immer die Klarstellung, dass unabhängig vom Auftreten als „eine Partei hinsichtlich der Benennung des Schiedsrichters“ die Rechte der einzelnen Rückversicherer als solche, insbesondere auch die nicht gemeinschaftliche Verantwortlichkeit und/oder Haftung durch eine dementsprechende Regelung nicht beeinträchtigt wird. Dies kann durch eine entsprechende Klarstellung erfolgen, wie zum Beispiel:

„...If more than one reinsurer is involved in the same dispute, all such reinsurers shall constitute and act as one party for purposes of this clause and communications shall be made by the Company to each of the reinsurers constituting the one party, provided, however, that nothing therein shall impair the rights of such reinsurers to assert several, rather than joint defences or claims, nor be construed as changing the liability of the reinsurers under the terms of this Agreement from several to joint...“

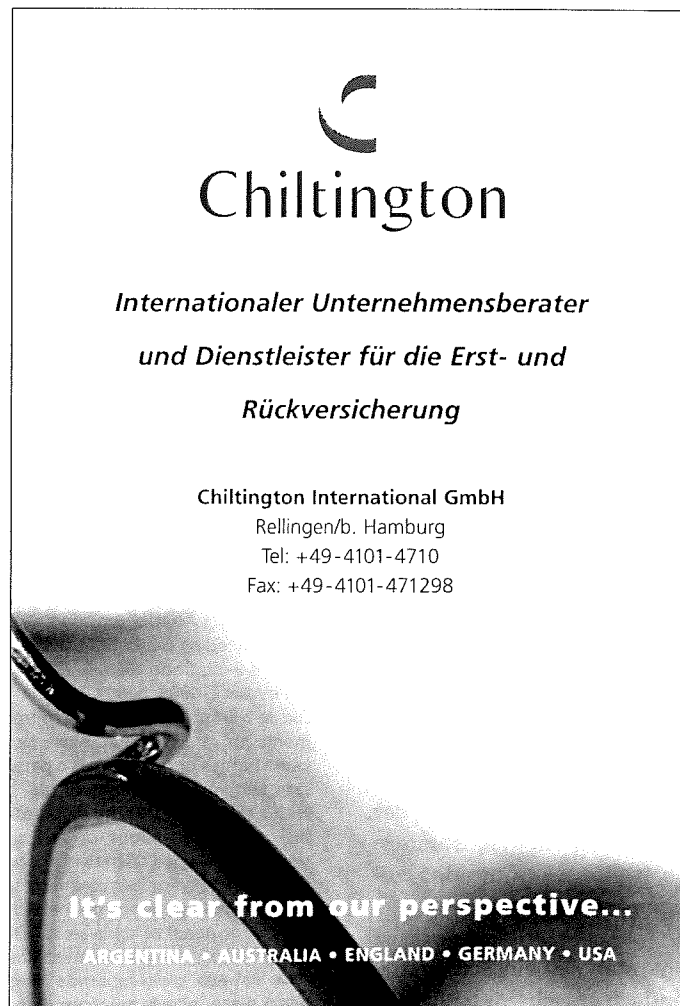
Selbstverständlich ist auch eine Regelung denkbar, die die Entscheidung über eine Zusammenfassung des Schiedsgerichtsverfahrens gegen mehrere am Vertrag beteiligte Rückversicherer in die Hände des Gerichts legt:⁸


„...Upon request of the Company made within 30 days of the umpire's appointment, the Board may order a consolidated hearing between Company and all affected Reinsurers to this Agreement if the Board is satisfied in its discretion that the issues in dispute affect more than one Reinsurer and a consolidated hearing would be in the interest of fairness and a prompt resolution of the issues in dispute. If the Board orders a consolidated hearing, all other affected participating Reinsurers shall join and participate in the arbitration at the Company's request under time frames estab-

lished by the umpire and shall be bound by the Board's decision and award unless excused by the Board in its discretion. Any Reinsurer may decline to actively participate in a consolidated arbitration if in advance of the hearing, that Reinsurer shall file with the Board a written agreement satisfactory to the Board to be bound by the decision and award of the Board in the same fashion and to the same degree as if it actively participated in the arbitration...“

7 Alternativ vgl. „Brokers & Reinsurers Market Association“ BRMA 6A: „...If more than one reinsurer is involved in the same dispute, all such reinsurers shall constitute and act as one party for the purposes of this Article, provided, however, that nothing herein shall impair the rights of such reinsurers to assert several, rather than joint, defenses or claims, nor be construed as changing the liability of the Reinsurer under the terms of this Contract from several to joint.“

8 Andrew L. Noga, The Anatomy of a Reinsurance Arbitration Clause, S.11.




Chilmington
Internationaler Unternehmensberater
und Dienstleister für die Erst- und
Rückversicherung

Chilmington International GmbH
 Rellingen/b. Hamburg
 Tel: +49-4101-4710
 Fax: +49-4101-471298

It's clear from our perspective...
 ARGENTINA • AUSTRALIA • ENGLAND • GERMANY • USA

2. Zusammenfassung von Verfahren verschiedener, an unterschiedlichen Rückversicherungsverträgen beteiligter Rückversicherer

Regelmäßig unberücksichtigt bleiben ferner die Fälle einer Zusammenfassung von Schiedsgerichtsverfahren mit

- „ähnlichen“ Rückversicherungsverträgen, insbesondere gelayerten Rückversicherungsverträgen ohne gemeinsamen Rahmenvertrag (Wording) oder
- verschiedenen Rückversicherungsverträgen und die Zusammenfassung von Schiedsgerichtsverfahren die sich
- gegen dieselbe(n) Partei(en) oder
- gegen verschiedene Parteien richten.

Selbst soweit die einzelnen Rückversicherungsverträge Schiedsgerichtsklauseln enthalten, stellt sich die Frage, ob über die Zulässigkeit der Zusammenfassung zu einem Schiedsgerichtsverfahren die ordentlichen Gerichte oder ein Schiedsgericht selbst zu entscheiden hat.

Zumindest in den USA hat sich die Rechtsprechung hierzu innerhalb von nur fünf Jahren vollständig gedreht. Nachdem sich noch im Jahre 2001 die ordentlichen Gerichte für die Entscheidung als zuständig angesehen hatten,⁹ ist seit 2002¹⁰ eine Wendung eingetreten und es ist zwischenzeitlich überwiegende Meinung der US-amerikanischen Gerichte,¹¹ dass alleinig den Schiedsgerichten eine diesbezügliche Entscheidung obliegt. Dies wird damit begründet, dass die Zulässigkeit der Zusammenfassung von Schiedsgerichtsverfahren nicht eine Frage der Zuständigkeit der Schiedsgerichte an sich ist, sondern eine Frage der Auslegung des zugrunde liegenden Vertrages.¹²

Wie im konkreten Fall ein Schiedsgericht letztendlich entscheiden wird, ist

insbesondere im US-Rechtsraum unsicher. Auf jeden Fall kann eine mögliche Konsolidierung grundsätzlich getrennt zu führender Schiedsgerichtsverfahren insbesondere in Ansehung der Schiedsgerichtsordnungen der verschiedenen US-Staaten nicht ausgeschlossen werden. So legt beispielsweise die Schiedsgerichtsordnung des US-Staates Georgia¹³ fest, dass in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung Schiedsgerichtsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen¹⁴ zusammengefasst werden können, wobei im Falle von sich in sonstigen Regelungen widersprechenden Schiedsgerichtsklauseln, das Gericht über den Widerspruch zu entscheiden hat und die Rechte und Pflichten der Parteien bestimmt.¹⁵

Vor diesem Hintergrund, zumindest soweit das Risiko einer Zusammenfassung von derartigen Schiedsge-

richtsverfahren vermieden werden soll, ist der Einschluss einer entsprechenden Regelung anzuraten.

C. Das Verhältnis von „Service of Suit“-Klausel und Schiedsgerichtsklausel

Ein weiteres wenig besprochenes Thema ist das Verhältnis der US-amerikanischen „Service of Suit Clause“ gegenüber einer Schiedsgerichtsklausel. In Rückversicherungsverträgen zwischen US Zedenten und nicht in den USA ansässigen und/oder lizenzierten Rückversicherern findet sich regelmäßig eine „Service of Suit“-Klausel, die u.a. festlegt, dass der Rückversicherer sich der US Gerichtsbarkeit unterwirft, soweit er auf Aufforderung des Zedenten nicht zahlt.¹⁶ Der Grund für die Aufnahme dieser Klausel in Rückversicherungsverträge ist für US-Zedenten die Tatsache, dass ansonsten für den einge-

9 Bspw. Clarendon Nat'l Ins. Co. v. John Hancock Life Ins. Co., No. 00 Civ. 9222 (LMM), 2001 U.S. Dist. LEXIS 13736 (S.D.N.Y. 2001), sowie vorher American Centennial Ins.Co. v. National Cas.Co., 951 F.2d 107 (6th Cir. 1991); Protective Life Ins. Corp. v. Lincoln Nat'l Life Ins. Corp., 873 F.2d 281 (11th Cir. 1989).

10 Siehe z.B. Howsam v. Dean Witter Reynolds, Inc., 537 U.S. 79 (2002) („Howsam“), and Green Tree Fin. Corp. v. Bazzle, 539 U.S. 444 (2003) („GreenTree“).

11 Siehe dazu insbesondere den kürzlich entschiedenen Fall „Employers Insurance Co. of Wausau v. Century Indemnity“ Co., 443 F.3d 573 (7th Cir. 2006), der zwei Rückversicherungsverträge betraf, sowie Allstate Insurance Co. v. Global Reinsurance Corp., 06 Civ. 4419 (PAB), 2006 US Dist. LEXIS 56701 (S.D.N.Y. Aug. 8, 2006), Certain Underwriters at Lloyd's, London v. Cravens Dargan & Co., Nos. 05-56154, 05-56269, 2006 WL 2337959 (9th Cir. 2006).

12 Employers Insurance Co. of Wausau v. Century Indemnity“ Co., 443 F.3d 573 (7th Cir. 2006).

13 Vgl. Georgia Arbitration Code, Code 1933, 7-307, enacted by Ga. L. 1978, p. 2270, § 1; Code 1981, 9-9-86; Code 1981, 9-9-6, as redesignated by Ga. L. 1988, p. 903, § 1.

14 Die da wären: (1) Separate arbitration agreements or proceedings exist between the same parties or one party is a party to a separate arbitration agreement or proceeding with a third party; (2) The disputes arise from the same transactions or series of related transactions; and (3) There is a common issue or issues of law or fact creating the possibility of conflicting rulings by more than one arbitrator or panel of arbitrators.“ Die Zivilprozessordnung des US-Staates Alaska enthält eine nahezu gleichlautende Regelung, ergänzt diese jedoch noch um eine Vorausset-

zung, nämlich dass „...prejudice resulting from a failure to consolidate is not outweighed by the risk of undue delay or prejudice to the rights of or hardship to parties opposing consolidation.“ (Alaskan Code of Civil Procedure Chapter 43, Section 370).

15 Georgia Arbitration Code, aaO: „In the event that the arbitration agreements in proceedings consolidated under subsection (e) of this Code section contain inconsistent provisions, the court shall resolve such conflicts and determine the rights and duties of various parties.“

16 Vgl. beispielhaft eine „Service of Suit“-Klausel entsprechend der „Brokers & Reinsurers Market Association“ BRMA 49D: „It is agreed that in the event the Reinsurer fails to pay any amount claimed to be due hereunder, the Reinsurer, at the request of the Company, will submit to the jurisdiction of any court of competent jurisdiction within the United States. Nothing in this Article constitutes or should be understood to constitute a waiver of the Reinsurer's rights to commence an action in any court of competent jurisdiction in the United States, to remove an action to a United States District Court, or to seek a transfer of a case to another court as permitted by the laws of the United States or of any state in the United States. Further, pursuant to any statute of any state, territory or district of the United States which makes provision therefore, the Reinsurer hereby designates the Superintendent, Commissioner or Director of Insurance or other officer specified for that purpose in the statute, or his successor or successors in office, as its true and lawful attorney upon whom may be served any lawful process in any action, suit or proceeding instituted by or on behalf of the Company or any beneficiary hereunder arising out of this Contract.“

kaufen Rückversicherungsschutz nur bedingt Statemententlastung¹⁷ gewährt wird.

Die Frage, die sich beim Vergleich der „Service of Suit“-Klausel und der im selben Vertrag enthaltenen Schiedsgerichtsklausel sofort aufdrängt, ist die der Subsidiarität, schließlich scheint die „Service of Suit“-Klausel den Weg zu den ordentlichen Gerichten zu eröffnen, obwohl gleichzeitig die Schiedsgerichtsklausel gerade das Schiedsgericht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsvertrag für zuständig erklärt.

In der Vergangenheit hat dieser vermeintliche Widerspruch zum Versuch des „Forum-shopping“ geführt, dem einige Gerichte auch dadurch entsprochen haben, dass sie die Vereinbarung einer „Service of Suit“-Klausel als Verzicht auf das ansonsten geltende Prinzip der Kompetenz des Schiedsgerichts gewertet haben.¹⁸ Überwiegend ist jedoch von den Gerichten kein Verzicht angenommen worden, sondern vielmehr der Anwendungsbereich der „Service of Suit“-Klausel auf die Unterstützung der Durchführung eines Schiedsverfahrens bzw. die Vollstreckung von Schiedsgerichtsurteilen beschränkt worden.¹⁹

Auch wenn daher die Gerichte mithin tendenziell keinen Widerspruch zur Schiedsgerichtsklausel in der US-amerikanischen „Service of Suit“-Klausel sehen, sollte sicherheitshalber jede US-amerikanische „Service of Suit“-Klausel eine entsprechende Klarstellung enthalten. Für die Formulierung bietet sich ein Rückgriff auf die Klauselvorschläge der „Brokers & Reinsurers Market Association“ an, u.a. BRMA 49G:

„... This Article will not be read to conflict with or override the obligations of the parties to arbitrate their disputes as provided for in the Arbitration Article. This Article is intended as an aid to compelling arbitration or enforcing such arbitration or arbitral award, not as an

alternative to the Arbitration Article for resolving disputes arising out of this Contract...“

D. Abschlussbemerkung

Schiedsgerichtsklauseln sind regelmäßig die bei der Formulierung eines Rückversicherungsvertrages verhältnismäßig am meisten vernachlässigten Regelungen, obwohl ihnen, gerade da sie erst an Relevanz gewinnen wenn Streitigkeiten zwischen den Parteien bestehen und die Fronten sich verhärten, eigentlich besonderes Augenmerk gewidmet werden müsste. Die Aushandlung einer Schiedsvereinbarung ist allerdings bereits deshalb mit Schwierigkeiten verbunden, weil die Vertragspartner den in seiner wesentlichen Substanz fertigen Vertrag nicht mehr belasten oder gar scheitern lassen wollen. Wer zu diesem Zeitpunkt die Frage einer späteren Streiterledigung geregelt wissen will, kommt wohl ebenso wenig zu einer einvernehmlichen Regelung wie der Ehemilige bei der Behandlung der Scheidungsmodalitäten. Hinzu kommt, dass solche Schiedsvereinbarungen vielfach von unerfahrenen Parteien oder unerfahrenen Juristen verfasst werden und dann im Moment der Anwendung Probleme bereiten.

Neben den hier genannten Themenbereichen gibt es noch diverse An-

dere. Wichtig ist somit ganz grundsätzlich ein gewisses Problembewusstsein beim Abfassen von Schiedsgerichtsklauseln in Rückversicherungsverträgen. Dadurch werden zwar die eingangs erwähnten Zeiten, in denen Streitigkeiten aus Rückversicherungsverträgen ausschließlich gütlich beigelegt wurden, nicht wieder aufleben, jedoch zumindest dem Interesse an einer vernünftigen, möglichst schnellen und somit effizienten Streitbeilegung Tribut gezollt.

¹⁷ Gemeint ist die aufsichtsrechtliche, bilanzielle Anerkennung der Rückversicherung als Eigenkapital ersetzend.

¹⁸ So bspw. in: Transit Casualty Co. in Receivership v. Certain Underwriters at Lloyd's, 963 S.W.2d 392 (Mo.Ct.App.1998).

¹⁹ So in: Security Life Insurance Co. of America v. Hannover Life Reassurance Co., 167 F.Supp.2d1086 (D.Minn.2001), Montauk Transportation Corp. v. Steamship Mutual Underwriting Assoc., 79 F.3d 295 (2nd Cir. 1996); Hart v. Orion Insurance Co., 453 F.2d 1358 (10th Cir.1971); Ideal Mutual Insurance Co. v. Phoenix Greek Insurance Co., 1984 WL 602 (S.D.N.Y.); NECA Insurance Ltd. v. National Union Fire Insurance Co. of Pittsburgh, 595 F.Supp. 955 (S.D.N.Y.1984); China Union Lines Ltd. v. American Marine Underwriters, Inc., 458 F.Supp. 132 (S.D.N.Y.1978); NRMA Insurance Ltd. v. Vesta Fire Insurance Corp., 2000 U.S. Dist. 8435 (N.D.Ala.); Ochsner/Sisters of Charity Health Plan, Inc. v. Certain Underwriters at Lloyd's, 1996 WL 49515 (E.D.La.); Underwriting Members of Lloyds v. United Home Life Insurance Co., 549 N.E.2d 67 (Ct.App.Ind.1990); Old Dominion Insurance Co. v. Dependable Reinsurance Co., 472 So.2d 1365 (D.Ct.App.Fl.1985).

Kampf dem Herzinfarkt: Ihre Spende hilft!

Deutsche Herzstiftung e.V.
Vogtstraße 50
60322 Frankfurt/Main

☎ (069) 9551 28-0

Kto. 903 000

BLZ 500 502 01
Frankfurter Sparkasse

Hab' ein Auge
auf Dein Herz



Deutsche
Herzstiftung